

Satzung der PaJuBS Selbsthilfegruppe Braunschweig, vertraulich

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „PaJuBS Selbsthilfegruppe Braunschweig e. V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister als gemeinnütziger Verein unter der Nr. NZS VR 201452 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, in Braunschweig und Umgebung an Parkinson erkrankten und deren Angehörigen in Ergänzung des öffentlichen Gesundheitswesens Möglichkeiten der Selbsthilfe anzubieten. Durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen soll das Wissen über Entstehung und Verlauf der chronischen Erkrankung gefördert, die Bewältigung ihrer psychischen und sozialen Auswirkungen unterstützt und die Öffentlichkeit aufgeklärt werden.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) regelmäßige Treffen der Mitglieder der Selbsthilfegruppe(n), die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung sowie der Organisation gemeinsamer präventiver gesundheitlicher Aktivitäten dienen und einer sozialen Isolation entgegenwirken sollen
 - b) die Organisation von und/oder die Teilnahme an Informations- und Diskussionsveranstaltungen, in denen
 - z. B. Ärzte und Therapeuten über konservative und alternative Therapiemöglichkeiten sowie neuere Entwicklungen berichten,
 - zu sozialen Themen referiert und diskutiert wird
 - bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gestärkt sowie
 - die Situation der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit dargestellt werden kann
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfegruppen
 - d) Zusätzlich kann der Verein die Möglichkeit der Teilnahme an therapeutisch sinnvollen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für an Parkinson Erkrankte organisieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist bis zum 30.11. des lfd Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft gegen die Ziele, Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/die Betroffene kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung schriftlich Berufung einlegen, über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend entschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der satzungsgemäße Beitrag zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Die PaJuBS erfasst von seinen Mitgliedern im Rahmen einer Datenverarbeitung die folgenden Daten lt Mitgliedsantrag (Name, Adresse, Geb. Datum, E-Mail, Tel.- u Handynummer, Bankdaten.) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(4) Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung (Anhang 2) zu entrichten. Dieser Beitrag wird elektronisch im Rahmen des Lastschriftverfahren (LSV) durch den Kassenwart des Verein eingezogen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu max. 3 Jahren (vergleiche auch §10) zum/zur ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind im Rechtsverkehr jeweils einzeln vertretungsberechtigt

(3) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands kann für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann sich von Mitgliedern unterstützen lassen, denen er besondere Aufgabenbereiche (Sparten) gemäß Organigramm PaJuBS e.V. (Anhang 1) zuweist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- 4) die Aufnahme neuer Mitglieder
- 5) die Durchführung der regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Von den Gruppentreffen werden zeitnah Protokolle erstellt (Newsletter) und an die Mitglieder verteilt. Diese Protokolle bedürfen keiner weiteren Genehmigung.
- 6) die Festlegung der Eigenbeteiligung der Mitglieder an Sport- und Bewegungsangeboten nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 3 Jahren zum /zur ersten bzw zweiten Vorsitzenden einzeln gewählt.

Dabei werden in geraden Jahren gewählt:

- **1. Vorsitzende/r**

in ungeraden Jahren gewählt:

- **2. Vorsitzende/r**
- **Kassenwart**

Der 2. Vorsitzende kann auch die Aufgabe des Kassenwartes innehaben

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied

kommissarisch zu bestimmen.

Die vakante Position wird innerhalb von 2 Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf – auch digital -zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß Anlage 2, die nicht rückzahlbar sind.
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins (siehe §15)

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung in Textform (bei bestehendem Anschluss auch auf elektronischem Weg, z.B. durch E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben hat.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- über die Aufnahme in die Tagesordnung von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder Anträgen, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für die Aufnahme für Anträgen, die

- eine Änderung der Satzung,
- Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder
- die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(Solche Anträge können NICHT fristverkürzt in die Tagesordnung aufgenommen werden)

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder (einfache Mehrheit).

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Für Änderungen des Satzungszweckes nach §33 BGB ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll vom Protokollführer bzw. vom Versammlungsleiter zu fertigen, dass zur Vorlage nachfolgender Institutionen (wie z.B. Amtsgericht, Ämter, Banken) in ihrer Form und Ausführung geeignet ist.

(7) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn diese auf der Tagesordnung stehen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss darf nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Hilde-Ulrichs-Stiftung für Parkinsonforschung mit Sitz in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Datenschutzrichtlinie

Die Mitglieder unterschreiben im Rahmen der Mitgliedschaft eine Zustimmungserklärung zum Umgang mit ihren persönlichen Daten.

Die Adressen(liste) mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon- und Mobilfunknummer oder Teile daraus, kann in besonderen Fällen an einzelne Mitglieder verteilt werden .

Die vom Vorstand mit der Be- oder Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten werden von Datenschutzbeauftragten schriftlich eingewiesen und bestätigen mit Unterschrift, dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nicht an unbefugte Dritte bzw. Außenstehende weitergeleitet oder anderweitig zugänglich gemacht werden.

Die PaJuBS verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mitglieder für die Durchführung und Abwicklung dieser Satzung. Die erhobenen Daten sind zwingend erforderlich; werden diese durch die Mitglieder nicht zur Verfügung gestellt, kann die Vereinbarung nicht abgeschlossen werden.

Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Mitgliedschaftsende werden die Daten für die Dauer von drei Jahren noch gespeichert, sofern sich Abwicklungsansprüche ergeben. Das Mitglied hat gegenüber der PaJuBS i. S. d. DS-GVO die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung, wenn seine Daten unrichtig sind
- Recht auf die Datenübertragung seiner Daten,
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder Teile davon ungültig werden, ist damit nicht automatisch die gesamte Satzung ungültig.

Diese ursprüngliche Satzung wurde in der Gründerversammlung des PaJuBS .e.V. am 31.03.2016 beschlossen. Diese angepasste Version wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.02.2026 beschlossen.

Ort	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
Braunschweig	26.02.2026	Matthias Lau 1. Vorsitzender	
Braunschweig	26.02.2026	Peter Vogel, 2.. Vorsitzender	
Braunschweig	26.02.2026	Peter Vogel, Kassenwart	
Braunschweig	26.02.2026	Ursula Gent, Schriftführerin	